

sind grundsätzlich hinzunehmen, da sie Ausdruck freien Grundrechtsgebrauchs sind.¹³¹ Den Stimmbürgern ist zuzutrauen, zwischen verschiedenen bekundeten Meinungen zu unterscheiden, offensichtliche Übertreibungen als solche zu erkennen und vernunftgemäss zu entscheiden.¹³² Das Aufstellen unsachlicher, übertriebener und möglicherweise unzutreffender Behauptungen greift nur dann in die Wahl- und Abstimmungsfreiheit der Bürger ein, wenn diese deren Propagandacharakter nicht erkennen und sich nicht zusammen mit den Verlautbarungen der Initiativgegner und aus anderen Quellen ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen machen können.¹³³ Einwirkungen durch Private erweisen sich dann als unzulässig, wenn in einem so späten Zeitpunkt mit offensichtlich unwahren und irreführenden Angaben in den Abstimmungskampf eingegriffen wird, dass es den Stimmberechtigten nach den Umständen nicht möglich ist, aus anderen Quellen ein zuverlässiges Bild von den tatsächlichen Verhältnissen zu gewinnen. Es muss sich um einen schwerwiegenden Verstoss handeln und die Beeinflussung des Abstimmungsergebnisses muss zumindest als sehr wahrscheinlich erscheinen.¹³⁴

80

Für Wahl- und Abstimmungsendungen von Radio und Fernsehen gelten wegen ihrer faktischen Monopolstellung und Massenwirksamkeit strengere Regeln. An die Fairness der Darstellung sind besondere Anforderungen zu stellen und die Programmgestalter trifft eine verschärfte Pflicht zur Ausgewogenheit.¹³⁵

131 BGE 117 Ia 41 S. 47; BGE 98 Ia 73 S. 80. Das Verfassungsrecht geht vom freien Spiel der politischen Kräfte aus, Hangartner, Einflussnahme, S. 245, sowie Kley, Beeinträchtigungen, S. 286.

132 BGE 129 I 217 S. 225; BGE 119 Ia 271 S. 274; BGE 98 Ia 73 S. 80.

133 BGE 119 Ia 271 S. 274; Hangartner, Einflussnahme, S. 243; Kley, Beeinträchtigungen, S. 287 f.

134 BGE 119 Ia 271 S. 274; BGE 117 Ia 456 S. 457. Nach Hangartner, Einflussnahme, S. 245, kommt die Kassation wegen Einflussnahme Privater nur in ganz seltenen, eindeutigen Fällen der Verfälschung des Volkswillens in Frage; zu den Voraussetzungen im Einzelnen vgl. Kley, Beeinträchtigungen, S. 288.

135 StGH 1993/8, LES 1993, S. 91 (97). Vgl. Kley, Beeinträchtigungen, S. 288.